

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 348

ausgegeben am 3. November 2016

Gesetz

vom 31. August 2016

über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft
gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBI. 2011
Nr. 350, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12a

Name

- 1) Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Namen.
- 2) Bei der Eintragung der Partnerschaft können sie aber gegenüber dem Zivilstandsamt in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, dass sie den Namen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 14/2016 und 80/2016

3) Die Person, deren Name nicht gemeinsamer Name wird, kann gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie ihren bisherigen Namen dem gemeinsamen Namen unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachstellt. Trägt diese Person bereits einen Doppelnamen, so kann sie nur einen dieser Namen nach ihrer Wahl verwenden.

Überschrift vor Art. 28a

B. Folgen

Art. 28a

Name

Die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, behält diesen Namen auch nach der Auflösung der Partnerschaft; sie kann aber jederzeit gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie wieder ihren bisherigen Namen tragen will.

Überschrift vor Art. 29

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Wurde die Partnerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen, so können die Partnerinnen oder Partner jederzeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Zivilstandsamt in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, dass sie den Namen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen. In diesem Fall kann die Person, deren Name nicht gemeinsamer Name wird, gegenüber dem Zivilstandsamt erklären, dass sie ihren bisherigen Namen dem gemeinsamen Namen unter Setzung eines Bindestrichs voran- oder nachstellt. Trägt diese Person bereits einen Doppelnamen, so kann sie nur einen dieser Namen nach ihrer Wahl verwenden.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2017 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef